

Zinsberechnungsklauseln bei Hypothekendarlehen

Eine Übersicht zum Stand der Rechtsprechung

von Dr. Georgios Gounalakis und Jens Waltermann, Frankfurt am Main

Rechtsquellen: BGB, HypBG, VerbrKrG, PreisangabenVO.

Literatur: Bader, BB 1986 S. 543; Baums, WM Sonderbeil. 2/87; Bruchner, WM 1988 S. 1873; Canaris, NJW 1987 S. 609; Hunecke, WM 1989 S. 553; Köndgen, NJW 1989 S. 943; Metz, NJW 1991 S. 668; Reifner, NJW 1989 S. 952; Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG-Komm., 6. Aufl. 1990; Wagner-Wieduwilt, WM 1989 S. 37; Wehrt, BB 1991 S. 1645; Westermann, ZBB 1989 S. 36; Wolf/Horn/Lindacher, AGBG-Komm., 2. Aufl. 1989.

I. Einführung

Das juristische Schrifttum beschäftigt sich seit Mitte der achtziger Jahre mit zunehmender Intensität mit dem Problem der Zinsberechnung bei Hypothekendarlehen. Spätestens seit dem viel beachteten und wegweisenden **Urteil des BGH v. 24. 11. 1988** (BGHZ 106 S. 42 ff.) stehen die in den AGB der meisten Banken verwandten Zinsberechnungsklauseln auch im Mittelpunkt des Interesses einer breiteren Öffentlichkeit. Allenthalben tauchen jedoch Mißverständnisse auf, die es angezeigt erscheinen lassen, den Kern des Problems zunächst kurz zu umreißen.

Betroffen sind sog. **Annuitätendarlehen**, d. h. i. d. R. durch eine Immobiliarsicherheit besicherte Darlehen, bei denen Tilgung und Verzinsung mittels einer Annuität, einer gleichbleibenden jährlichen Leistung, erfolgen. Mit zunehmender Tilgung berechnen sich die Zinsen aus einem jeweils sinkenden Kapitalstand, so daß der auf die Zinsen entfallende Anteil der gleichbleibenden Jahresleistung ständig ab-, der Tilgungsanteil ständig zunimmt. In diesem Gefüge sind Zinsberechnungsklauseln solange zinsneutral, wie sie mit den vorgesehenen Tilgungsterminen zusammenfallen. In den fraglichen AGB-Klauseln ist jedoch neben vierteljährlicher (bzw. monatlicher) Zahlung die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage des Kapitalstandes zum Ende des Vorjahres (bzw. des vorhergehenden Vierteljahres) vorgesehen, so daß die **durch die unterjährigen Zahlungen erfolgte Tilgung bei der Zinsberechnung zunächst nicht berücksichtigt**, letztlich also ein zu hoher Zins gezahlt wird.

Zu unterscheiden ist diese Gestaltung von den **Tilgungsverrechnungsklauseln**. Diese verschieben den Eintritt der Tilgungswirkung vom Zahlungs- auf einen späteren Zeitpunkt. Zwar hat eine solche Gestaltung den gleichen zinserhöhenden Effekt wie die Zinsberechnungsklauseln – statt unterjährige Zahlungen bei der Zinsberechnung nicht zu berücksichtigen, werden sie einfach für einen gewissen Zeitraum nicht tilgungswirksam –, sie ist jedoch mit dem in § 362 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommenden wesentlichen Grundgedanken des Schuldrechts, demzufolge mit der (Teil-)Leistung das Schuldverhältnis (in Höhe des geleisteten Teils) erlischt, nicht vereinbar und somit grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG unwirksam (vgl. schon Bader, BB 1986 S. 544; außerdem BGHZ 106, S. 42).

Gemeinsam ist Tilgungsver- und Zinsberechnungsklausel, daß sich ihre **zinserhöhende Wirkung** erst aus dem **Zusammenwirken von unterjähriger Zahlungsverpflichtung** und der nur **jährlich erfolgenden Berücksichtigung gezahlter Tilgungsanteile** ergibt. Zwischen diesen beiden Bestimmungen einen durch die Ausformung der AGB unter Umständen verschleierte Bezug herzustellen, ist das eigentliche Problem.

II. Rechtsprechungsentwicklung

1. Die Leitentscheidung des BGH vom 24. 11. 1988

Das Grundsatzurteil des III. Senats des BGH v. 24. 11. 1988 ist vielfach ausführlich besprochen worden (Bruchner, WM 1988 S. 1873; Hunecke, WM 1989 S. 553; Köndgen, NJW 1989 S. 943; Reifner, NJW 1989 S. 952) und soll hier nur einleitend noch einmal kurz umrissen werden. Der BGH hatte in seiner Urteilsbegründung eine Anwendung der §§ 3 und 5 AGBG offengelassen und § 8 AGBG für unanwendbar erklärt, da § 20 Abs. 2 HypBG, auf den sich die Befürworter einer Wirksamkeit der Zinsberechnungsklausel vor allem berufen (vgl. statt aller Canaris, NJW 1987 S. 611), nur eine Erlaubnisnorm sei, die Zinsberechnungsklausel somit nicht eine in ihm enthaltene Regelung lediglich wiederhole, und weil die Klausel nicht eine nach dem AGBG nicht überprüfbare Preisbestimmung, sondern eine **überprüfbare Preisnebenabrede** beinhalte (BGHZ 106, S. 45 f.). Die Unwirksamkeit der Klausel gem. § 9 AGBG wird sodann – und hier liegt ein wichtiger Aspekt des Urteils in Hinblick auf weitere Entscheidungen – nicht etwa mit einem im Darlehensrecht bestehenden Grundsatz, daß Zinsen grundsätzlich jeweils von der tatsächlich noch bestehenden Kapitalschuld berechnet werden, begründet, sondern damit, daß die Zinssteigerung aufgrund der AGB **für den Durchschnittskunden**, und auf den komme es im Rahmen einer typisierenden Betrachtung an, **nicht hinreichend erkennbar** ist und die Klausel somit gegen das im Rahmen des § 9 AGBG ebenfalls zu beachtende **Transparenzgebot** verstößt (BGHZ 106 S. 49 f.). Die räumlich getrennten Klauseln über Zahlung und Zinsberechnung nach dem Kapitalstand zum Ende des Vorjahres, die erst durch ihr Zusammenwirken zu einer Zinserhöhung führen, überforderten den Kunden und machten ihm den **Preisvergleich** mit Angeboten anderer Banken **unmöglich** (BGHZ 106 S. 51). Als Folge der Unwirksamkeit kommt dem Kunden ein Anspruch auf **rückwirkende Neuberechnung des Tilgungsverlaufs** seines Darlehens zu (BGHZ 106 S. 52).

Als denkbare Auswege empfiehlt diese erste Entscheidung dem Klauselverwender die **Einarbeitung** der fraglichen Regelungen **in ein und denselben Absatz**, die Überreichung eines Tilgungsplans und als sicheren Schutz vor Unwirksamkeit die **durch § 4 PreisangabenVO** vom 14. 3. 1985 und **neuerdings § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1e VerbrKrG** ohnehin vorgeschriebene **Angabe des Effektivzinses** (BGHZ 106 S. 51). Die Entscheidung schließt mit der Feststellung, sie betreffe nur **Darlehensverträge aus der Zeit nach Inkrafttreten des AGB-Gesetzes**, also dem 1. 4. 1977, da die genannten Rechtsgrundsätze erst durch dieses ihr entscheidendes Gewicht erlangt hätten, und dieser Zeitpunkt im übrigen mit dem der weitgehenden Automatisierung der Zinsberechnung zusammenfiel, die die als rechtspolitische Rechtfertigung des § 20 Abs. 2 HypBG zu sehenden buchhalterischen Schwierigkeiten einer taggenauen Zinsberechnung hätte entfallen lassen (BGHZ 106 S. 52 f.). Dies ist zu Recht als „rechtlicher Quantensprung“ kritisiert worden (Bruchner, WM 1988 S. 1876; ihm folgend Canaris, WuB I E 4 2.89).

2. Die Klauselformulierung nach der Entscheidung des BGH vom 10. 7. 1990

In der Folgezeit erweiterten die Instanzgerichte die Rechtsprechung des BGH über den Bereich der Hypothekenbanken hinaus auf das übrige Kreditwesen und beschäftigten sich vor allem mit der Frage, wie eine Zinsberechnungsklausel formuliert sein muß, um im Sinne des AGBG transparent zu sein. Hierbei kristallisierten sich im wesentlichen zwei Tendenzen heraus: Die einen legten die Leitentscheidung des BGH dahin aus, daß die Vereinbarung von Zahlungsfälligkeit und Zinsberechnungsbasis lediglich in direkt aufeinanderfolgenden Sätzen zu erfolgen habe und gingen bei Erfüllung dieses Kriteriums von der Wirksamkeit der fraglichen Klausel aus (OLG Düsseldorf v. 12. 4. 1989, WM 1989 S. 1370 und v. 8. 6. 1989, WM 1989 S. 1209; OLG Köln v. 25. 5. 1990, WM 1990 S. 1327; OLG Stuttgart, NJW-RR 1990 S. 688; OLG Koblenz v. 9. 6. 1989, WM 1989 S. 1018; OLG

Hamm v. 9. 1. 1990, WM 1990 S. 466; OLG Nürnberg, NJW-RR 1990 S. 688); andererseits verlangten unter Berufung auf den Begriff „Einarbeitung“ eine inhaltliche Verzahnung der Vereinbarungen über das bloße Nebeneinanderstellen hinaus (OLG Frankfurt v. 15. 6. 1989, WM 1989 S. 1211; OLG Hamburg v. 11. 7. 1990, ZIP 1990 S. 982; OLG Celle v. 1. 2. 1989, WM 1989 S. 435 und v. 28. 11. 1990, NJW-RR 1991 S. 634; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1991 S. 1008 und S. 1009).

Letztere Auffassung wurde vom XI. Senat des BGH in seiner Entscheidung vom 10. 7. 1990 (NJW S. 2383) aufgegriffen und bestätigt. Demnach kommt dem Transparenzgebot bei den Kunden belastenden **Preisnebenabreden** besondere Bedeutung zu, da der Preis selbst durch § 8 AGBG der Kontrolle entzogen ist. Dieses ist unbedenklich, da der Kunde auf den Preis besonders achtet und im Rahmen des Wettbewerbs sein Interesse an einem angemessenen Preis selbst wahr. Beeinflussen jedoch, für den Durchschnittskunden nicht erkennbar, intransparente Preisnebenabreden den Preis der Leistung, hier also den Zinssatz, so ist der Kunde zu einem **effektiven Marktvergleich** nicht mehr in der Lage. Der BGH stellt klar, daß zum Ausgleich dieses Defizits an den Erwartungen des Durchschnittskunden widersprechende Gestaltungen solcher Abreden besonders hohe Klarheitsanforderungen zu stellen sind. Das Transparenzgebot erhält so neben seiner verbraucherschützenden Funktion eine **wettbewerbschützende Komponente**, die Köndgen (NJW 1989 S. 946), der von der **Bekämpfung informativen Marktversagens** spricht, maßgeblich entwickelt hat, und die die zukünftige Rechtsprechung des BGH aller Voraussicht nach weiter ausbauen wird.

Betreffend die konkrete Klauselgestaltung wird eine „**sachliche Verzahnung**“ (BGH, NJW 1990 S. 2384) der Vereinbarungen über Zahlungsfälligkeit und Zinsberechnungsbasis gefordert. Es ist folglich davon auszugehen, daß zukünftig eine weniger deutliche Formulierung als die „**Erklärung, daß die in den Vierteljahresbeträgen enthaltene Schuldtilgung bei der Zinsberechnung jeweils bis zum Jahresende unberücksichtigt bleibt**“ (BGH, a. a. O.), vor dem BGH und damit auch vor den Instanzgerichten keine „Gnade“ finden wird. Das OLG Hamm hat eine erste Entscheidung in diesem Sinne gefällt (WM 1991 S. 729).

An der **Effektivzinsangabe** als Mittel zur Verhinderung des Verdikts der Klauselnichtigkeit nach dem AGBG wird weiterhin festgehalten. Dies hat der BGH zuletzt in seinem Urt. vom 30. 4. 1991 (NJW 1991 S. 1889) bestätigt. Jedoch sind hierdurch nicht, wie verschiedentlich der Eindruck entstand, sämtliche nach dem 1. 4. 1985, dem Datum des Inkrafttretens der PreisangabenVO, geschlossenen Verträge von einer Überprüfung ausgenommen: Zum einen gilt die Pflicht zur Angabe des Effektivzinses nach § 4 Abs. 1 PreisangabenVO erst seit dem 1. 9. 1985, zum anderen erfolgte eine Angabe des Effektivzinses auch seitdem nicht in allen Fällen. So entschied das OLG Hamm (30. 11. 1990, WM 1991 S. 729), daß die Effektivzinsangabe dann nicht ausreicht, wenn sie sich an einer Stelle befindet, an der der Kunde nicht mit ihr rechnen kann. Ebenfalls **nicht ausreichen** kann es, wenn, wie verschiedentlich in Bausparverträgen, der Effektivzins nur als **Spanne mit mehreren Zehntelprozent Spielraum** angegeben wird.

Und ein weiteres Problem steht in Zusammenhang mit der Effektivzinsangabe: Diese zielt auf **Preiswahrheit** und **Preisklarheit** für den Kunden; das LG Berlin (Urt. v. 6. 12. 1989 - 26 O 399/89 n. v.; zum Urteil und zum folgenden vgl. Metz, NJW 1991 S. 670) entschied somit zu Recht, daß auch ein angeblich **besonders zinsgünstiges Darlehen** (der entschiedene Fall betraf ein steuerbegünstigtes Darlehen) unter die Rechtsprechung des BGH falle, da auch dieses bei intransparenter Klauselgestaltung den Umfang der Gegenleistung verschleierte und nicht auszuschließen sei, daß ein **anderer Anbieter ähnliche Konditionen** bei taggenauer Zinsberechnung angeboten hätte.

Obwohl die Rechtsprechung an diesem Kriterium weiterhin festhält, ist der Wert der Effektivzinsangabe für die Herstellung von Konditionentransparenz zunehmend in Zweifel zu ziehen, zumal bei weitem nicht alle Nebenkostenbestandteile in die Berechnung des Effektivzinses einfließen.

3. Behandlung von Altverträgen

Wie eingangs bereits erwähnt, hält die Rechtsprechung seit der Leitentscheidung aus dem Jahre 1988 ihre Transparenzanforderungen gemäß § 28 Abs. 1 AGBG nur auf solche **Verträge** für anwendbar, die **nach dem Inkrafttreten des AGBG am 1. 4. 1977** geschlossen wurden. Aufgrund der langen Laufzeit von Hypothekarkrediten ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Transparenzrechtsprechung auch auf vor diesem Datum abgeschlossene Verträge anwendbar ist, bis heute relevant. Der BGH hatte in der Leitentscheidung seine Ausführungen zur zeitlichen Anwendung mit den Worten beendet, daß das Inkrafttreten des AGBG Veranlassung zu einer Neufassung der AGB hätte geben müssen. Das OLG Hamm (Urt. v. 30. 11. 1990, WM 1991 S. 729) hat ebenso wie die OLG Celle (v. 28. 11. 1990, NJW-RR 1991 S. 634) und Köln (v. 7. 12. 1990, NJW-RR 1991 S. 636) in einem Verfahren gemäß § 13 AGBG ausgeführt, die beklagte Klauselverwenderin habe alle Handlungen zu unterlassen, die als Verwendung der unwirksamen Klausel aufzufassen sind, wobei hierzu nicht nur die Neuverwendung, sondern auch die entsprechende **weitere Abwicklung von bereits geschlossenen Verträgen** gehöre. Ähnlich meint das OLG Hamburg (Urt. v. 11. 7. 1990, ZIP 1990 S. 983), die Verwenderin lege die unwirksame Klausel weiterhin Altverträgen zugrunde, indem sie bei deren Abwicklung die Zinsen wie bisher trotz vierteljährlicher Teilleistungen nach dem Stand des Kapitals per Ultimo des Vorjahres berechne und habe dies zu unterlassen. In beiden Fällen geht aus der Urteilsbegründung jedoch nicht klar hervor, ob es sich um vor dem 1. 4. 1977 geschlossene Verträge handelte.

Reifner (NJW 1989 S. 962) argumentiert, daß **auch bei Altverträgen ab dem 1. 4. 1977 eine taggenaue Verzinsung** zu erfolgen habe. Dies entspreche zum einen dem Rechtsgedanken des § 28 Abs. 2 AGBG und zum anderen sei es schwer nachvollziehbar, daß ein am 31. 3. 1977 geschlossener Vertrag mit „unwirksamer“ Zinsberechnungsklausel für die Gesamtheit seiner Laufzeit unangetastet bleiben solle. Soweit ersichtlich haben bisher nur Untergerichte ausdrücklich zur Frage der Behandlung von Altverträgen Stellung genommen und zumindest für Fälle der Zinsanpassung die Anwendung der Transparenzrechtsprechung mehrheitlich abgelehnt (vgl. Nachweise bei Wagner-Wieduwilt, WuB I E 4 4.90). In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH in anderem Zusammenhang (NJW 1985 S. 617) ist wohl zumindest in Fällen, bei denen die Zinsanpassung eine **neue Einigung** erfordert – sog. Abschnittsfinanzierung im Unterschied zur variablen Zinsvereinbarung – oder bei denen mehrere Regelungen geändert werden – für diesen Fall bejaht vom AG Köln (2. 5. 1989 zit. in WuB I E 4 4.90) –, von der **Anwendbarkeit der Transparenzgrundsätze** auszugehen.

4. Differenzierung nach Adressaten: der „Durchschnittskunde“

In der Leitentscheidung macht der BGH ausdrücklich die **Verständnismöglichkeiten des „Durchschnittskunden“** zum Maßstab für die Transparenz der fraglichen Klausel und erteilt dem Abstellen auf den konkreten Vertragspartner eine deutliche Absage. Im Urt. vom 10. 7. 1990 (NJW 1990 S. 2383) wird dieser Standpunkt dahingehend differenziert, daß gemäß § 24 Abs. 1 AGBG **bei Geschäften im kaufmännischen oder im öffentlich-rechtlichen Verkehr abweichende Anforderungen denkbar** seien. Der BGH hält die Zinsberechnungsklausel in diesem Bereich offensichtlich für gültig, was angesichts ihrer überaus weiten Verbreitung schon in Hinblick auf § 24 Abs. 2 AGBG, der die **Berücksichtigung von Handelsbräuchen** vorschreibt, angemessen erscheint. In Anbetracht der oben dargestellten Wirkung der Effektivzinsangabe kann man wohl mit dem OLG Hamm (Urt. v. 9. 1. 1990, WM 1990 S. 466) darüber hinaus davon ausgehen, daß sich alle diejenigen Hypothekenkunden, denen gegenüber die **Angabe des Effektivzin-**

ses nach § 7 Abs. 1 PreisangabenVO – in bezug auf das Verbraucherkreditgesetz ist dessen § 1 Abs. 1 zu beachten – **nicht notwendig ist, auf die Unwirksamkeit der Zinsberechnungsklausel nicht berufen** können (so auch Hunecke, WM 1989 S. 556; Westermann, ZBB 1989 S. 41).

Hierin erschöpfen sich allerdings die Ausnahmen. Eine Berücksichtigung der etwaigen Vorkenntnisse eines konkreten Privatkunden ist mit der vom BGH vorgenommenen generalisierenden Betrachtungsweise nicht vereinbar und beruht ohnehin zumeist auf der unrichtigen Unterstellung, wer sich gegen die Zinsberechnungsklausel nicht gewehrt habe, der habe sie wohl akzeptiert (anders Huvendick/Soergel, Der langfristige Kredit, 1991 S. 544 ff.).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch, daß es bei der Überprüfung nach dem AGBG auf den betroffenen Abnehmerkreis, d. h. in Fällen der Vertretung auf die **Person des Vertretenen**, ankommt (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 6. Aufl. 1990, § 24 Rn. 13; Staudinger/Schlosser, BGB, 12. Aufl. 1983, § 24 AGBG Rn. 2; Metz, NJW 1991 S. 672; anders wiederum Huvendick/Soergel, a. a. O. S. 546 unter Hinweis auf § 166 Abs. 1 BGB). Es ist also unschädlich, wenn sich der Privatkunde bei Vertragsabschluß von einem Kaufmann vertreten läßt.

5. Neuberechnung und Verjährung nach der Entscheidung des BGH vom 23. 10. 1990

In bezug auf die Folgen der Nichtigkeit von Zinsberechnungsklauseln ist die **Rechtslage bis heute nicht eindeutig geklärt**. Zwar räumt schon die Leitentscheidung des BGH vom 24. 11. 1988 den Klägern einen Anspruch auf **rückwirkende Neuberechnung** ihrer Darlehenstilgung ein (BGHZ 106 S. 52); diese hatte die Beklagte aber für den Fall einer Entscheidung zugunsten der Kläger bereits im Prozeß zugesichert, so daß in der Folgezeit der Neuberechnungsanspruch zwar für die Laufzeit des Darlehensvertrages zugestanden (allg. bejahend OLG Celle v. 1. 2. 1989, WM 1989 S. 435; AG Tiergarten v. 21. 12. 1989, NJW S. 2481; Reifner, NJW 1989 S. 955; differenzierend OLG Köln v. 25. 5. 1990, WM 1990 S. 1327), nach dessen Ablauf jedoch verschiedentlich abgelehnt wurde (OLG Köln, a. a. O.; AG Offenbach v. 30. 3. 1990, WM 1990 S. 1330). Eine solche Unterscheidung erscheint jedoch nicht angebracht. Es liegt im Wesen des Annuitätendarlehens, daß sich die Leistungspflicht des Darlehensnehmers darin erschöpft, während der Vertragsdauer Zahlungen in immer gleicher Höhe zu bewirken. Dem Kreditgeber obliegt es, Zins- und Tilgungsanteil dieser Zahlungen zu errechnen und so den Tilgungsverlauf zu bestimmen. Bestimmt er diesen unter Berufung auf eine nichtige Zinsberechnungsklausel falsch, so schuldet er **auch nach Ablauf des Vertrages** noch die ordnungsgemäße Erfüllung seiner **vertraglichen Nebenpflicht**.

Ein weiterer Streitpunkt betrifft die **Verjährung**. Der früher vertretenen Ansicht, da die intransparente Zinsberechnungsklausel die Leistungszweckbestimmung der Zahlungen des Kunden unberührt lasse, entstünden einzelne **Bereicherungsansprüche** auf Rückgewähr überzahlten Zinses, die gemäß § 197 BGB in 4 Jahren verjähren (so Canaris, NJW 1987 S. 617; ebenso für Rückzahlungen bei sittenwidrigen Ratenkreditverträgen: BGHZ 98 S. 181), hat der BGH in seiner Entscheidung vom 23. 10. 1990 (NJW 1991 S. 220) eine eindeutige Absage erteilt. Da fälschlicherweise auf Zinsen verrechnete Beträge zur Tilgung zu verwenden sind, entsteht ein **Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung nur, wenn und soweit in der letzten Phase des Vertragsverhältnisses** – gegen Ende der vereinbarten Laufzeit oder bei vorzeitiger Ablösung – noch **Zahlungen erfolgt sind, obwohl das Darlehenskapital bei richtiger Verrechnung bereits getilgt** war (BGH, NJW 1991 S. 221). Der Anspruch auf korrekte Verrechnung kann also während der Vertragslaufzeit nicht verjähren. Für die Zeit nach Ablauf hat der BGH in der genannten Entscheidung nunmehr für den Fall der Zahlung eines hohen Ablöse-

betrages ausdrücklich entschieden, daß nicht von einer wiederkehrenden Leistung ausgegangen werden könne, die **Verjährung somit gemäß § 195 BGB erst nach 30 Jahren** eintrete. Dasselbe muß allerdings auch dann gelten, wenn das Darlehen nicht abgelöst wurde und Annuitäten über den eigentlichen Tilgungszeitpunkt hinaus gezahlt wurden (anderer Ansicht Bruchner, WuB I E 4 5.91). Handelt es sich nur um eine überzahlte Annuität, so geht dies schon daraus hervor, daß keine wiederkehrende Leistung i. S. des § 197 BGB vorliegt. Würde man nun mehrere überzahlte Annuitäten anders behandeln, so bedeutete dies, daß der Anspruch des betroffenen Kunden um so schneller verjährt, je höher er ist.

III. Ausblick

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, daß sich in zukünftigen Prozessen oftmals ein Blick auf die **wirksame Einbeziehung der Zinsberechnungsklausel** in den Darlehensvertrag **gemäß § 2 AGBG** lohnen wird. Wurde die Schuldurkunde mit den dazugehörigen AGB erst nach Vertragsschluß übersandt, ist äußerst fraglich, ob der bei Vertragsschluß vereinbarte Zinssatz noch nachträglich durch AGB geändert werden kann. In einem solchen Falle kann außerdem der erst in der Schuldurkunde enthaltene Effektivzins kaum noch die angestrebte und zum Marktvergleich erforderliche **Transparenz bei Vertragsschluß** herstellen (vgl. Metz, NJW 1991 S. 670 f.).

Eine Prognose der zukünftigen Rechtsentwicklung im Bereich der Zinsberechnungsklauseln erscheint schwierig. Daraus, daß der BGH seine **Anforderungen** an die Transparenz von Zinsberechnungsklauseln in der bisherigen Rechtsprechung **immer weiter verschärft** und das Transparenzgebot sowohl als Prüfungsmaßstab inhaltlicher Unangemessenheit im Rahmen des § 9 AGBG als auch als übergreifendes Prinzip des AGB-Rechts auch gegen Widerstände im Schrifttum immer wieder bestätigt und präzisiert hat, wird sich zumindest entnehmen lassen, daß es an dieser Konzeption so schnell nichts mehr zu rütteln gibt. Fraglich erscheint auf der anderen Seite, ob sich diese Tendenz bis zu einer Beurteilung nicht taggenauer Zinsberechnung als materieller Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG fortsetzen wird. Das OLG Bremen hat diesen Schritt nunmehr, soweit ersichtlich als erstes Gericht, vollzogen (Urt. v. 18. 3. 1991, BB 1991 S. 718). Es kritisiert zunächst die **Intransparenz der instanzgerichtlichen Transparenzrechtsprechung** (ebenso Theisen-Wacket, WuB I E 4 7.89), in der gegenläufige Urteile über gleichlautende Klauseln bisher tatsächlich an der Tagesordnung waren (vgl. OLG Koblenz, WM 1989 S. 1018 und OLG Hamm, WM 1991 S. 727; des weiteren OLG Karlsruhe, WM 1990 S. 1867 und KG, NJW-RR 1990 S. 544), und bejaht einen nicht mehr nur auf einer Verletzung des Transparenzgebots, sondern darüber hinaus auf einer **Verletzung des Äquivalenzprinzips** — keine Leistung ohne Gegenleistung — beruhenden **materiellen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG** (ebenso Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, Anh. §§ 9–11 Rn. 283a; Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, § 9 D 11; Reifner, NJW 1989 S. 962). Es erklärt somit die fragliche Zinsberechnungsklausel unabhängig von ihrer Formulierung für ungültig und beruft sich dabei auch auf den in § 4 Abs. 2 PreisangabenVO festgeschriebenen Grundsatz taggenauer Zinsberechnung und entsprechender Initiativen im Bereich des EG-Rechts (vgl. Art. 1a des Vorschlags einer Richtlinie vom 29. 5. 1989 zur Änderung der Verbraucher-kreditrichtlinie 1986, EG-Abl Nr. C 155/4 v. 23. 6. 1989).

Zwar werden die Intransparenz der bisherigen Rechtsprechung und die ergangenen **widersprüchlichen Urteile** ein Stück weit dadurch relativiert, daß sie jeweils vor bzw. nach der die Frage der Klauselformulierung weitgehend klärenden BGH-Entscheidung vom 10. 7. 1990 ergingen, jedoch hält der BGH gerade in diesem Urteil die Frage eines materiellen Verstoßes mit der vielsagenden Formulierung offen: „Wenn man eine solche Regelung . . . überhaupt für materiell zulässig halten will.“ Andererseits erachtet derselbe Senat in seinem neuesten Urteil vom 9. 7. 1991 (WM 1991 S. 1455) die zwar recht klar formulierte, aber nicht taggenaue Zinsberechnung einer Bausparkasse als unbedenklich. Es wäre also möglich, daß sich die Rechtsprechung auf diesem Stand einpendelt — man darf weiterhin gespannt sein. ◇